

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ-BMBWK- 13.469/0007- III/2/2007	BAK/BP/GSt	Kurt Kremzar	DW 3104	DW 3227		04.09.2007

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird

**Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die im vorliegenden Entwurf einer Novel-  
lierung des Bildungsdokumentationsgesetzes vorgenommenen Änderungen, weil  
dadurch die datenschutzrechtlichen Bedenken, die seit Bestehen des Gesetzes  
2002 artikuliert wurden, ausgeräumt werden können. Die direkte Meldung der per-  
sonenbezogenen Daten der jeweiligen Bildungseinrichtung an die Statistik Austria  
hält die BAK für die taugliche Lösung, da die Statistik Austria die Datenverwaltung  
verantwortungsvoll und in einer datenschutzrechtlichen unbedenklichen Art und  
Weise vornehmen wird. Allerdings werden aus Sicht der BAK noch einige zusätzli-  
che Daten für eine effiziente Bildungsplanung und für eine bessere Dokumentation  
des Bildungsverlaufs von Migrantenkinder benötigt.**

Aus Sicht der BAK ist grundsätzlich anzumerken, dass Bildungsforschung und der dar-  
aus resultierende Informationsgewinn in Österreich entwicklungsbedürftig ist. Ausbau der  
Bildungsstatistik ist daher unbedingt erforderlich, weil bereits derzeit die Datenlage un-  
genügend ist und die Volkszählung 2001 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Aus die-  
sen Gründen sollte der vorliegende Gesetzesentwurf eine bessere Datengewinnung und  
–auswertung ermöglichen.

Die BAK begrüßt die vorgenommenen Veränderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf,  
insbesondere, dass die Verwaltung der personenbezogenen Daten nunmehr in der Ver-  
antwortung der Statistik Austria liegt und nicht mehr in der Hand einer Verwaltungsbe-  
hörde. Die Statistik Austria unterliegt in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl dem Bun-  
desstatistikgesetz als auch dem Datenschutzgesetz und ist somit dem besonderen Da-

tenschutz verpflichtet. Damit sind bisherige Einwände gegen den Aufbau eines Bildungsstandsregisters beseitigt.

Gerade angesichts des dringenden Anpassungs- und Modernisierungsbedarfs des österreichischen Schul- und Bildungssystems hält die BAK es für unabdingbar, ein taugliches Instrument einer Bildungsdokumentation zur Verfügung zu haben, das aktuelle, valide und umfassende Daten über das österreichische Bildungswesen liefert. Wesentlich dabei ist der Umstand, dass nunmehr alle Bildungsbereiche – unabhängig von der Trägerschaft der Bildungseinrichtungen – erfasst und in eine einheitliche Systematik integriert werden. Weiters ist die geplante Einschränkung der Berechtigung zu Abfrage und Verarbeitung von Daten auf die Schulbehörden des Bundes eine wichtige Klärung zur Beseitigung datenschutzrechtlicher Verunsicherungen.

Bei der Verwendung von nur indirekt personenbezogenen Daten sind die Rechtschutzmöglichkeiten der Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird § 8 Abs. 4 des Entwurfes begrüßt, der Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den Bildungseinrichtungen und Beschwerdeanbringen nach § 30 DSG 2000 gegenüber der Datenschutzkommission vorsieht. Besonders für den Fall, dass eine für den Betroffenen sichtbare, unmissverständliche Trennung zwischen Datennutzung für den Schulbetrieb selbst und Daten, die für die Gesamtevidenz benötigt werden, nicht vollzogen ist. Es wird angeregt vorzusehen, dass bereits bei der Anmeldung die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten SchülerInnen/Studierenden über die beiden unterschiedlichen Nutzungszwecke aufgeklärt werden.

Ein zentraler Aspekt der Datenverwaltung ist deren Verwendung für Bildungsplanung und Bildungspolitik. Wie eingangs erwähnt, verfügt die Bildungsforschung über eher rudimentäre Ansätze im Hinblick auf die öffentliche Verfügbarkeit des Zahlenmaterials. Dies betrifft insbesondere die Sonderauswertungen im Schulbereich. Hier ist künftig ein besserer Zugang der Öffentlichkeit zu den Bildungsdaten sicherzustellen. Um vor allem im Schulbereich eine wesentliche effizientere Datenlage für die Bildungsplanung als bislang zu erzielen, sollten diese Bildungseinrichtungen am Ende eines Schuljahres auch eine Schulerfolgsbilanz und einen Anmeldestand für die ersten Klassen des nächsten Schuljahres erfassen und melden.

Daher wird im § 9 Abs.1 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„...7. Schulerfolgsbilanz des jeweiligen Schuljahres (Anzahl der „Nicht genügend“, der Wiederholungsprüfungen sowie der Repetenten)

8. SchülerInnenanmeldungen und vorgesehene Schulplätze in den Anfangsklassen der Schularten „

Außerdem sollte auch bei den Migrantenkinder eine bessere Datenlage erreicht werden, um im Hinblick auf die Verweildauer der Migrantenkinder in Österreich und somit über den Sprachstand bessere Informationen zu bekommen. Dafür wäre es notwendig zumindest die Abfrage über das Geburtsland des Kindes und der Mutter des Kindes sowie die Teilnahme des Kindes am muttersprachlichen Unterricht im § 3 bzw. § 9 aufzunehmen.

Bezüglich der Speicherdauer personenbezogener Daten an den Bildungseinrichtungen schlägt die BAK vor, dass diese Daten nach Beendigung der Ausbildung und nach Abgleichung mit der Statistik Austria gelöscht werden, da sie für die jeweilige Bildungseinrichtung ohne Bedeutung sind und die Statistik Austria ohnehin die Daten über Bildungsvverlauf gespeichert hat.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor